|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/1170 |
| Titel | Sozialversicherungsanstalt, Aufsichtsrat (Wahlen) |
| Datum | 27.04.1994 |
| P. | 551 |

[*p. 551*] Mit dem neuen Einführungsgesetz AHVG/IVG vom 20. Februar 1994 wird auf den 1. Januar 1995 eine kantonale Sozialversicherungsanstalt geschaffen. Deren oberstes Organ ist der Aufsichtsrat. Er besteht aus sieben Mitgliedern, wovon fünf durch den Kantonsrat und zwei durch den Regierungsrat gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre (§ 4 des Gesetzes). Damit die Sozialversicherungsanstalt ihren Betrieb rechtzeitig aufnehmen kann, wurde mit RRB Nr. 932/1994 § 19 des Einführungsgesetzes AHVG/IVG auf den 15. April 1994 in Kraft gesetzt, und gestützt darauf wurden Übergangsbestimmungen erlassen. Danach können die Mitglieder des Aufsichtsrates der Sozialversicherungsanstalt ab 15. April 1994 gewählt werden.

Bis Ende Jahr ist noch der Aufsichtsrat der kantonalen Ausgleichskasse im Amt. Er besteht ebenfalls aus sieben Mitgliedern, von denen fünf durch den Kantonsrat und zwei durch den Regierungsrat gewählt wurden. Damit während der Übergangszeit nicht zwei personell verschieden zusammengesetzte Aufsichtsräte bestehen und mit Blick auf einen geordneten Übergang von einer öffentlichrechtlichen Anstalt zur andern ist es von Vorteil, die Mitglieder des Aufsichtsrates der Ausgleichskasse auch in den Aufsichtsrat der Sozialversicherungsanstalt zu wählen. Diese Meinung ist auch dem Kantonsrat bekanntgegeben worden (RRB Nr. 932/1994, Dispositiv III). Alle amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates der Ausgleichskasse stellen sich für ein Mandat im Aufsichtsrat der Sozialversicherungsanstalt zur Verfügung.

Die beiden vom Regierungsrat mit RRB Nr. 1879/1991 für die laufende Amtsdauer gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates der Ausgleichskasse, nämlich Dr. Vera Rottenberg Liatowitsch, Zollikon, und Dr. Mireille Schaffitz, Winterthur, sind für den Rest der Amtsdauer 1991/95 als Mitglieder des Aufsichtsrates der Sozialversicherungsanstalt zu wählen.

Auf Antrag der Direktion der Fürsorge

beschliesst der Regierungsrat:

I. Als Mitglieder des Aufsichtsrates der kantonalen Sozialversicherungsanstalt werden für den Rest der Amtsdauer 1991/95 gewählt:

Dr. iur. Vera Rottenberg Liatowitsch, geboren 1944, Oberrichterin, Hinterdorfstrasse 17, Zollikon;

Dr. iur. Mireille Schaffitz, geboren 1951, Bezirksrichterin, Salstrasse 29, Winterthur.

II. Schreiben an den Kantonsrat:

Von den sieben Mitgliedern des Aufsichtsrates der Sozialversicherungsanstalt werden gemäss § 4 des Einführungsgesetzes AHVG/IVG vom 20. Februar 1994 fünf durch den Kantonsrat und zwei durch den Regierungsrat gewählt. Gemäss Übergangsbestimmungen vom 30. März 1994 können die Mitglieder des Aufsichtsrates ab 15. April 1994 gewählt werden.

Der Regierungsrat gibt Ihnen bekannt, dass er als Mitglieder des Aufsichtsrates der Sozialversicherungsanstalt für den Rest der Amtsdauer 1991/95 gewählt hat:

Dr. iur. Vera Rottenberg Liatowitsch, Oberrichterin, Zollikon;

Dr. iur. Mireille Schaffitz, Bezirksrichterin, Winterthur.

III. Mitteilung an die Gewählten (je im Dispositiv I), den Präsidenten des Aufsichtsrates der AHV-Ausgleichskasse des Kantons Zürich, Josefstrasse 84, 8005 Zürich, sowie an die Direktion der Fürsorge.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]